

Liste aller gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligten Behörden

Anlage 2

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Lfd. Nummer in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Datum der Stellungnahme Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme Hinweise / Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		10.11.2014
	Bezirksregierung Arnsberg	Bergverwaltung		
	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 33 / Ländliche Entwicklung und Bodenordnung		
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 26 / Luftverkehr		25.11.2014 24.03.2015
	Bezirksregierung Köln	Dezernat 35 / Städtebau		
	Bezirksregierung Köln	Dezernat 32 / Regionalentwicklung und Braunkohle		
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			06.11.2014
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			28.10.2014
				25.02.2015
5	Bundesnetzagentur			27.10.2014 20.02.2015
	Erftverband			
	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	27.11.2014	
			24.03.2015	
			21.11.2014	
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
	<b>Kommunen und Kreise</b>			
6	Gemeinde Aldenhoven			28.11.2014
				05.12.2014
				23.03.2015
	Gemeinde Inden			
	Gemeinde Langerwehe			
7	Kreis Düren			25.11.2014
				19.03.2015
				20.04.2015
8	Stadt Alsdorf			04.12.2014
				18.03.2015
				25.03.2015

Liste aller gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligten Behörden

Anlage 2

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Lfd. Nummer in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Datum der Stellungnahme Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme Hinweise / Bedenken
9	Stadt Stolberg			01.12.2014
	Stadt Würselen			18.03.2015
10	StädteRegion Aachen			24.11.2014
				19.03.2015
				29.04.2015
11	<b>Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft</b>			
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			26.11.2014
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	<b>Organisationen</b>			
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		27.11.2014 24.03.2015	
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	03.12.2014 15.04.2015	
12	<b>Versorgungsunternehmen etc.</b>			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation		18.11.2014
	EBV GmbH		03.11.2014	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleit.-Betriebs. mbH		04.03.2015	
13	regionetz GmbH			27.11.2014
14	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		27.11.2014
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom		
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		
	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH			

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>1</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 10.11.2014</b>		
1.1	<p>Es wird darüber informiert, dass sich die vier Teilflächen über auf Steinkohle und Braunkohle sowie die Teilfläche Halde Nierchen zusätzlich auf Eisenstein, Bleierz und Galmei verliehenen Bergwerksfeldern sowie über auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern befinden. Zu allen Bergwerksfeldern werden die jeweiligen Eigentümerinnen bzw. zu den Erlaubnisfeldern die jeweiligen Erlaubnisinhaberinnen genannt.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.11.2014 mitgeteilt, dass ihrerseits zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Auch die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, s. Stellungnahme unter lfd. Nr. 14.</p> <p>Im weiteren Verfahren wurden zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erftverband in Bergheim,</li> <li>• die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH in Köln und</li> <li>• die Wintershall Holding GmbH in Kassel</li> </ul> <p>an der Planung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
1.2	<p>Die Teilflächen „Nordwestlich Blaustein-See“, „Nördlich Fronhoven“ und „Nördlich Kraftwerk“ befinden sich im Bereich ehemaliger Tagebaue. Es ist davon auszugehen, dass der Baugrund nicht aus gewachsenem Boden besteht. Der nordöstliche Bereich der Teilfläche „Nördlich Kraftwerk“ steht noch unter Bergaufsicht, ansonsten hat die Bergaufsicht für alle Teilflächen bereits geendet. Es wird empfohlen, den jeweiligen Bergwerksunternehmer (RWE Power AG, EBV GmbH) und die Untere Bodenschutzbehörde am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die RWE Power AG, die EBV GmbH und die Untere Bodenschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt, s. dazu lfd. Nrn. 10 und 14.</p> <p>Mit der Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan wird für diese Anlagen Baurecht geschaffen. Windenergieanlagen können allerdings auf Flächen, die noch unter Bergaufsicht stehen, nicht errichtet werden. Bei der Überprüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass in der Teilfläche „Repowering Nördlich Kraftwerk“ die Fläche der vorhandenen Umspannanlage noch unter Bergaufsicht steht. Da diese Fläche für die Errichtung von WEA nicht in Betracht kommt, kann die Darstellung als Konzentrationszone beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
1.3	<p>Die vier Teilflächen liegen im Einflussbereich von noch über einen längeren Zeitraum wirksamen Sumpfungsmaßnahmen (u.a. Altbrunnen im Bereich der Teilfläche „Nördlich Fronhoven“) aufgrund der Tagebauaktivitäten mit den damit verbundenen Grundwasserabsenkungen bzw. mit dem nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen zu erwartenden Grundwasserwiederanstieg. Hierdurch bedingt sind Bodenbewegungen möglich, die bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Um die grundsätzliche Bebaubarkeit der vier Teilflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nordwestlich Blaustein-See</li> <li>2 Nördlich Fronhoven</li> <li>3 Repowering Nördlich Kraftwerk</li> <li>4 Repowering Halde Nierchen</li> </ol> <p>und damit die Umsetzbarkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Beteiligung der Bergwerksunternehmen bzw. des Erftverbandes (bzgl. konkreter Grundwasserdaten) wird empfohlen.</p> <p>Bezogen auf die vier Teilflächen ist nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Es wird empfohlen, die jeweiligen Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.</p>	<p>klären, wurde im Verfahren eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Bebaubarkeit für alle vier Teilflächen gegeben ist. Im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für jeden Standort eine geeignete Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine ausreichend sichere Gründung vorzusehen.</p>	
1.4	<p>Die Teilfläche „Nordwestlich Blaustein-See“ befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus. Hier sind durch den Anstieg von Grubenwasserhebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten. Um die Betroffenheit des Planbereiches zu beurteilen, wird empfohlen, bei der EBV GmbH eine entsprechende Auskunft einzuholen.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt, s.o..</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
1.5	<p>Die Teilfläche „Halde Nierchen“ liegt im Bereich eines Flözes, das unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche ausstreicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planbereich Abbautätigkeiten bekannt, die jedoch nicht urkundlich belegt sind. Ob im tagesnahen und / oder oberflächennahen Bereich Bergbau stattfand, kann erst mit geeigneten Erkundungsmaßnahmen abschließend beantwortet werden. Weiterhin befindet sich am südöstlichen Rand der Planmaßnahme die verlassene Bergbau-Tagesöffnung des Schachtes Sophie (Bergwerk Gute Hoffnung), so dass in diesem Bereich davon auszugehen ist, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist. Angaben zu Art und Umfang der Verfüllung bzw. der Sicherung liegen nicht vor. Ggf. kann das Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden. Zur Einschätzung der Einwirkungsrelevanz wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten.</p>	<p>Der Betreiber der WEA im interkommunalen Windpark auf der Halde Nierchen untersucht derzeit das Repowering. Da geplant ist, die Anzahl, die Standorte und die Höhe der Anlagen zu verändern, muss der Bebauungsplan 243 - Windpark Halde Nierchen -, der Grundlage für die Errichtung der Windenergieanlagen auf Eschweiler Stadtgebiet war, vorher geändert werden. Den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 01.10.2014 gefasst. Die Änderungsplanung wird parallel in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler betrieben. Einer der neuen Standorte liegt in der Nähe des Schachtes Sophie. Im Bebauungsplanverfahren finden diesbezüglich weitere Untersuchungen statt. Die Darstellung einer Konzentrationszone für WEA im Bereich des derzeitigen Vorranggebietes für WEA wird dadurch nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Bezogen auf die Teilflächen „Nordwestlich Blaustein-See“ und „Nördlich Fronhoven“ wird darauf hingewiesen, dass bzgl. des Kohlenwasserstoff-Erlaubnisfeldes die Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes gewährt. Dies umfasst noch keine konkreten Maßnahmen wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sondern klärt lediglich in Form einer Lizenz grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>2</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 25.11.2014 und E-Mail vom 24.03.2015</b>		
2.1	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von WEA in der Fläche „Nordwestlich Blaustein-See“ den Flugbetrieb des nahe gelegenen Modellfluggeländes nicht beeinträchtigen darf und eventuell Belange des Modellfluggeländes betroffen sind.</p>	<p>Die Belange des Modellfluggeländes wurden im Rahmen der Standortuntersuchung berücksichtigt. Grundlage hierfür war die Aufstiegserlaubnis vom 09.12.2009. Nach den dort angefügten Nebenbestimmungen Pkt. 20 stellt die Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windenergieanlagen oder dergl.) eine wesentliche Änderung im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes dar, worüber die Luftfahrtbehörde unverzüglich zu unterrichten ist. Um eine mögliche Beeinträchtigung zu vermeiden, wurde in der Standortuntersuchung ein Puffer von 500 m um das Modellfluggelände als weiches Tabukriterium (W19) berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>WEA mit Höhen von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gem. § 14 LuftVG dar und bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Sie sind grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.</p>	<p>Auf die Zustimmungs- und Kennzeichnungspflicht bei WEA mit Höhen von mehr als 100 m über Grund wurde in der Begründung hingewiesen (Kap. 5.5).</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
2.3	<p>Alle Plangebiete liegen innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen bzw. Nörvenich. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist erst nach Vorlage der notwendigen Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WEA-Typ usw.) möglich. Ggf. kann eine Zustimmung versagt werden (materielles Bauverbot).</p> <p>Mit E-Mail vom 24.03.2015 wird auf die Stellungnahme vom 25.11.2014 verwiesen.</p>	<p>Auf die Lage der Teilflächen innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen bzw. Nörvenich und die - ohne Einzelfallprüfung - geltenden Höhenbeschränkungen wurde in der Begründung hingewiesen (Kap. 5.5). Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in allen Konzentrationszonen möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>3</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 06.11.2014</b>		
	<p>Es sind Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von dieser Planung betroffen, da die bundeseigene Liegenschaft Propsteier Wald nicht mehr Teil einer Konzentrationszone für WEA ist - entgegen einem be-</p>		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schlossenen Vorentwurf einer Standortuntersuchung. Die Berücksichtigung dieser Flächen für WEA ist ein Ziel der Rahmenvereinbarung einer Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.2013.</p> <p>Begründet wird die Nichtberücksichtigung der Flächen im Propsteier Wald mit Einwendungen der Bezirksregierung Köln, wonach eine Planung von Windenergieanlagen im Wald den Zielen der Raumordnung - dargestellt im LEP 95 NRW - widerspräche. Danach dürfe Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung außerhalb von Waldbereichen nicht umsetzbar sei.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt die o. g. Bedenken nicht, da im vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes eine Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Waldflächen zur Errichtung von WEA möglich ist, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt würden. Somit ist aus Sicht der Raumordnung die Möglichkeit der Nutzung von Waldflächen im Propsteier Wald zur Windenergienutzung bereits jetzt hinreichend konkretisiert.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Flächen im Propsteier Wald im weiteren Planverlauf wieder als Konzentrationszonen für WEA aufzunehmen, wie es schon im beschlossenen Vorentwurf der Standortuntersuchung vorgesehen war.</p>	<p>Nach Prüfung des genannten Vorentwurfes zur Standortuntersuchung durch die Bezirksregierung Köln wurde der Stadt Eschweiler mit Schreiben vom 14.07.2014 mitgeteilt, dass die Darstellung der Suchräume 6 und 7 im Propsteier Wald den Zielen der Raumordnung widerspricht. Es heißt dazu:</p> <p><i>„Für die Flächen der Suchräume 6 und 7 stellt der Regionalplan Köln, TA Aachen, einen Waldbereich dar. Nach der landesplanerischen Zielsetzung B III 3.21 des LEP NRW darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht außerhalb der Waldbereiche umsetzbar ist. Da diese Voraussetzung für die dargelegte Planung nicht gegeben ist, <u>widerspricht die geplante Nutzung in den Suchräumen 6 und 7 den Zielen der Raumordnung</u>. Darüber hinaus liegen die Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Untere Landschaftsbehörde der StädteRegion stimmt einer Aufhebung der Schutzbestimmung nicht zu. Des Weiteren wird auf den hohen naturschutzfachlichen Wert der Flächen hingewiesen, aus dem sich auch artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.“</i></p> <p>Gemäß LEP-Entwurf, Stand 25.06.2013, der von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) als ‚Erfordernis der Raumordnung‘ (§ 4 ROG) bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen ist, heißt es nunmehr:</p> <p><i>„7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Des Weiteren heißt es:</p> <p><i>zu 7.3-3 Waldinanspruchnahme "Aus diesem Grund soll darauf geachtet werden, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen wird, wenn für die angestrebten</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein - Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</i></p> <p><i>Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen. In waldarmen Gemeinden, in denen Waldgebiete häufig kleinflächig und in isolierter Lage in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Waldflächen in der Regel höhere Bedeutung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden sind. „</i></p> <p>Der Waldanteil von Eschweiler beträgt etwa 16%, sodass es sich nach LEP-Entwurf um eine „waldarme“ Kommune (&lt; 20% Waldanteil – s. auch LEP: „zu 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete“) handelt und hier eine „Vermehrung des Waldanteils“ angestrebt wird. Zudem stehen im betroffenen Propsteier Wald die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie die Biotopfunktion im Vordergrund, sodass auch nach den im LEP-Entwurf formulierten Zielen eine Inanspruchnahme der Waldflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Eschweiler nicht infrage kommt. Diese Bereiche wurden somit zu Recht im aktuellen Standortkonzept als Tabuzone definiert und von einer Nutzung ausgeschlossen. Zudem stehen außerhalb der Waldflächen mit den geplanten vier Konzentrationszonen ausreichend Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum zu verschaffen.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>4</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.10.2014 und 25.02.2015</b>		
4.1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Da das Stadtgebiet im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18a LuftVG der militärischen Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich liegt, ist die Bundeswehr stark betroffen. Auf Grund der Bauhöhe der Windenergieanlagen kann es zu Ablehnung, Zustimmung mit Auflagen bzgl. WEA kommen.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits zur Standortuntersuchung im Rahmen eines informellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 28.02.2014 hat das Bundesamt u.a. darüber informiert, dass in allen Zonen eine Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / -sekundärradaranlage Nörvenich bzw. Geilenkirchen zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen könne. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine exakte Beurteilung der Störwirkung erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen abgegeben werden könne.</p> <p>WEA in den ausgewiesenen Planungsflächen können bis zu 325 m / NN gebaut werden, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben. Bei Höhen darüber hinaus ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Einzelfallprüfung durchzuführen. Diese Informationen und die entsprechenden Abstände zu den genannten militärischen Einrichtungen wurden in die Fortschreibung der Standortuntersuchung aufgenommen und sind somit Grundlage der Flächennutzungsplanänderung.</p>	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
4.2	<p>Das Stadtgebiet wird von NATO-Pipelines, jeweils eine für NATO-Flugplatz Geilenkirchen und eine für den Flugplatz Nörvenich, durchquert, zu denen ein Abstand von WEA-Bauhöhe plus 5 m gefordert wird.</p> <p>Zu dem im Stadtgebiet vorhandenen Militärstraßengrundnetz (- L 223, B 264 (Nr. 7391), A 544, A 44 (Nr. 702), A 4 (Nr. 739) -) sind entsprechende Abstände einzuhalten. Für die Liegenschaft der Donnerberg-Kaserne beträgt der Abstand (Wohn- und Gewerbegebäude) 300 m.</p> <p>Eine genaue Stellungnahme kann erst nach Vorliegen aller benötigten Daten - Anzahl und Koordinaten (WGS84) der WEA; Gemarkung, Flur und Flurstück; Bauhöhe über Grund, Höhe über NN und Nabenhöhe; Rotor-durchmesser, Fabrikat und Typ im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen abgegeben werden.</p>	Die geforderten Abstände wurden entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Jeder Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist zur Prüfung zuzuleiten.		
<b>5</b>	<b>Bundesnetzagentur, Schreiben vom 27.10.2014 und 20.02.2015</b>		
	<p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt selbst keine Richtfunkstrecken, kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren Namen und Anschriften der entsprechenden Richtfunkbetreiber mitteilen und somit die regionalen Planungsträger in die Lage versetzen, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Die BNetzA kann keine Angaben zu Trassenverläufen der Richtfunkstrecken liefern, sie überprüft lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Informationen kann nur der jeweilige Richtfunkbetreiber liefern.</p> <p>Es besteht keine Dokumentationspflicht bzgl. der Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen. Übersichten zu den Netzstrukturen unterliegen dem Datenschutz.</p> <p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nach aktuellem Stand nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es wird empfohlen, im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens und bei Vorlage der geografischen Standortkoordinaten eine entsprechende Anfrage an die BNetzA zu stellen. Mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, und 2 werden die aktuellen Betreiber (ausgenommen militärische Anwender) der Richtfunkstrecken im Koordinatenbereich der jeweiligen Teilflächen der FNP-Änderung mitgeteilt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem EEG die Betreiber von WEA verpflichtet sind, der BNetzA u.a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden.</p> <p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen</p>	<p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Richtfunkstrecken erneut abgefragt und die Richtfunkbetreiber beteiligt.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wurde im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Auskunft nur für das Datum der Mitteilung gilt.</p> <p>Es wird angeregt, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen und diese bereits als Ausschlusskriterien festzulegen.</p>	<p>Der gemäß DIN genannte Mindestabstand von einem Rotordurchmesser wurde im Rahmen der Standortuntersuchung bereits berücksichtigt, indem ein Schutzabstand von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Mindest-Rotordurchmesser) als „weiche“ Tabuzone W 18, definiert wurde. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitere Abstände einzuhalten.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<b>6</b>	<b>Gemeinde Aldenhoven, Schreiben vom 28.11.2014, 05.12.2014 und 23.03.2015</b>		
6.1	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Auf die Schreiben vom 7. Januar, 5. März und 28. November 2014 wird verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ortschaft Aldenhoven aufgrund ihrer räumlichen Lage nur noch in einer Ausdehnung nach Süden entwickeln kann und dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven nahezu erschöpft sind.</p> <p>Es wird darum gebeten, einen Schutzabstand von mindestens 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zu Einzelhöfen vorzusehen, um die Ortsentwicklung von Aldenhoven nicht nachhaltig zu gefährden und um mögliche Konflikte mit WEA zu vermeiden.</p>	<p>Die Schreiben vom 7. Januar und 5. März 2014 betreffen die vorgezogene, informelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung (Stand 07.11.2013). Der Inhalt dieser Schreiben, s. Anlage 6, wird im Schreiben vom 5. Dezember 2014 wiederholt.</p> <p>Mindestabstände zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Wirkungen der WEA (insbes. Lärm, Schattenwurf) können vom Planungsträger entsprechend den Erfordernissen pauschal festgelegt werden. Der aktuelle Windenergie-Erlass (MKULNV NRW et al. 2011) definiert hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Wohnstätten im Außenbereich.</p> <p>Im Rahmen ihres gesamtstädtischen Plankonzeptes legt die Stadt Eschweiler einen Vorsorgeschutzabstand von 600 m zu Siedlungsbereichen sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich fest. Dieser Abstand entspricht den im Energieatlas NRW der LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabständen (600 m bzw. 450 m im Außenbereich) bzw. geht darüber hinaus.</p> <p>Im konkreten Fall beträgt der tatsächliche Abstand zwischen der geplanten Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ und der Ortslage Aldenhoven mindestens 850 m und der Abstand zur Wohnnutzung im Weiler Langweiler 600 m. Insofern sind die gewünschten Abstände durch die tatsächlichen Ge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche der Suchräume 2, 3 und 4 zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal liegt und damit innerhalb eines Gebietes mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie wichtiger Naherholungsfunktion für Aldenhoven sowie die Stadt Eschweiler und das gesamte Indeland. Aktuell bestehen keine Vorbelastungen des Orts- und Landschaftsbildes. Entlang der Inde kann im Landschaftsschutzgebiet mit Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten gerechnet werden.</p>	<p>gebenheiten bereits berücksichtigt bzw. überschritten.</p> <p>Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft / Landschaftsbild“, die Erholungsfunktion (Schutzgut „Menschen“) sowie hier lebende Tierarten (Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung ermittelt und bewertet und im Umweltbericht als Teil der Begründung dokumentiert. Die Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten wurden zudem im Rahmen einer Artenschutzprüfung zum FNP-Änderungsverfahren berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt sich kein Vollzugshindernis für das Änderungsverfahren (s. dazu Ausführungen im Umweltbericht).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.3	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei den geplanten Konzentrationszonen nicht unerhebliche immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören neben insgesamt sechs bestehenden WEA bei Weiler-Langweiler und Weiler-Hausen auch das Industrie- und Gewerbegebiet Aldenhoven, das bereits zu einer starken Belastung einzelner Immissionspunkte und damit der Aldenhovener Bürger führt.</p>	<p>Die Vorbelastungen können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden. Sie werden im Rahmen der konkreten Standortplanungen für die Windenergieanlagen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt, s. hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nrn. 7 und 8.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.4	<p>Auch dadurch ist die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch wird von der Gemeinde Aldenhoven bezweifelt, dass nur durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan die genannten Belange ausreichend berücksichtigt werden. Es wird angeregt, mittels einer verbindlichen Bauleitplanung bereits im jetzigen Planungsstadium mögliche Konflikte auszuschließen und konkrete WEA-Standorte festzuschreiben.</p>	<p>Windenergieanlagen sind nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert vorbehaltlich einer gemeindlichen Steuerung auf FNP-Ebene (§35 Abs 3 Satz 2 BauGB). Mit der Darstellung von Konzentrationszonen wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans für WEA quasi Baurecht geschaffen. Alle immissionsschutzrechtlichen Belange, die in einem Bebauungsplanverfahren geprüft werden, sind auch Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Daher bestehen weder bei der Stadt Eschweiler noch bei den Genehmigungsbehörden Bedenken gegen die gewählte Vorgehensweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.5	<p>Es wird auf eine bereits bestehende Planung einer Konzentrationszone der Gemeinde Aldenhoven mit voraussichtlich 8 WEA direkt im Anschluss an die geplante Konzentrationszone der Stadt Eschweiler hingewiesen. Aus einem kürzlich geführten Gespräch mit den beiden für die Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zuständigen Behörden (Kreis Düren und StädteRegion Aachen) geht hervor, dass beide Planungen aufeinander abzustimmen sind. Auch unter Bezug auf § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch wird eine solche Abstimmung vor dem Fortschreiten des Verfahrens</p>	<p>Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurde die Stadt Eschweiler um Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraftkonzentrationszone IV“ und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 57 DE „WK IV“ der Gemeinde Aldenhoven gebeten. Die betroffenen Flächen sind in der Standortanalyse aus Dezember 2013 mit den Buchstaben I + J bezeichnet und liegen nördlich der Ortslage Aldenhoven.</p> <p>Das räumliche Gesamtkonzeptes der Gemeinde Aldenhoven wurde bisher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von der Gemeinde Aldenhoven empfohlen. Auch zur Vorhabenkonkretisierung wäre eine verbindliche Bauleitplanung wünschenswert.</p> <p><b>Schreiben vom 23.03.2015</b> Grundsätzlich bestehen seitens der Gemeinde Aldenhoven gegen die o. g. Planung keine Bedenken.</p>	<p>sukzessive umgesetzt mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiekonzentrationszonen“,</li> <li>• der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „WK II“ und der Aufstellung des Bebauungsplans 55 S „WK II“,</li> <li>• der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „WKZ“ (WK II, WK III, WK IV) und der Aufstellung des Bebauungsplans 56 N „WK III“ ... und aktuell mit</li> <li>• der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „WK IV“ und der Aufstellung des Bebauungsplans 57 DE „WK IV“</li> </ul> <p>Die in der Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven genannte neue Konzentrationszone im Anschluss an die geplante Zone „Nördlich Fronhoven“ war bisher bei der Stadt Eschweiler nicht bekannt. Ganz im Gegenteil wurde die Potentialfläche K in der o.g. Standortanalyse zwar als geeignet bewertet, aber auf Grund der hohen Bedeutung der Fläche für das Orts- und Landschaftsbild sowie der Freihaltezone für die Entwicklung Aldenhovens nicht zur Ausweisung empfohlen. Diese Fläche liegt, verglichen mit der geplanten Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ in einem identischen Abstand zur Ortslage Aldenhoven.</p> <p>Im Vorfeld einer interkommunalen Abstimmung wurde die Gemeinde Aldenhoven um Übersendung der aktuellen Fassung der „Standortuntersuchung der potentiellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ und der gefassten Beschlüsse dazu gebeten. S. Stellungnahme zu lfd. Nr. 6.4.</p>	
6.6	<p>Den Stellungnahmen der Stadt Eschweiler zu den Anregungen und Bedenken der Gemeinde Aldenhoven vom 28. November 2014 und 5. Dezember 2014 kann in großen Teilen gefolgt werden, jedoch weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Beschlusslage in der Gemeinde Aldenhoven hin, die die Einwohner des Gemeindegebiets, aber auch aller umliegender Gemeinden mit einem besonderen Schutzabstand vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt. Aus diesem Grunde wird diesseits nochmals darum gebeten, die Ihnen bekannten Vorsorgeabstände anzuwenden. Der Ge-</p>	<p>s. hierzu Stellungnahme zu lfd. Nr. 6.1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.7	<p>meinde Aldenhoven ist bekannt, dass dies rechtlich nicht zwingend erforderlich, dennoch aber zulässig ist und somit einen höheren Schutz der Menschen in dieser Region gewährleistet.</p> <p>In der Stellungnahme der Stadt Eschweiler wird darauf hingewiesen, dass eine geplante Konzentrationszone auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Aldenhoven nicht bekannt sei. Zutreffend ist jedoch, dass der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven bereits in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 den Aufstellungsbeschluss für die genannte Konzentrationszone gefasst hat. Dieser Aufstellungsbeschluss ist auch den für das BImSch-Verfahren zuständigen Behörden des Kreises Düren und der Städteregion Aachen bekannt, die ebenfalls in ihren Stellungnahmen auf die Planung der Gemeinde Aldenhoven hingewiesen haben.</p> <p>Richtig ist lediglich, dass der Stadt Eschweiler noch keine Unterlagen zur Stellungnahme im Rahmen einer Beteiligung zugeleitet wurden. Dies liegt jedoch darin begründet, dass die Gemeinde Aldenhoven bereits sehr frühzeitig durch die BImSch-Behörden darüber unterrichtet wurde, dass sowohl von der Stadt Eschweiler als auch von der Gemeinde Aldenhoven eine Abstimmung beider Konzentrationszonen gefordert wird und unsererseits auf diese Abstimmung durch die Vorhabenträger gewartet wird. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen befinden sich diese beiden Vorhabenträger auch in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess, sodass eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor Ende der Abstimmung als nicht zielführend angesehen wird.</p>	<p>Aufstellungsbeschlüsse werden den Nachbarkommunen nur bekannt, wenn sie mit einem Vorentwurf zum betreffenden Bauleitplan und dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren dazu verbunden sind.</p> <p>Die Gemeinde Aldenhoven hat am 08.05.2014 für die 44. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 65 A - WK V - die Aufstellungsbeschlüsse und die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Die frühzeitige Beteiligung hat bisher nicht stattgefunden.</p> <p>Diese Planung widerspricht allerdings bisher der bei der Stadt Eschweiler bekannten Potentialstudie der Gemeinde Aldenhoven (Stand November 2014), da dort die Fläche K (im Anschluss an die geplante Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“) „nicht zur Ausweisung empfohlen“ wird, s. hierzu auch Ausführungen zu lfd. Nr. 6.5.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.8	Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der indeland GmbH verwiesen, in der sowohl die Stadt Eschweiler als auch die Gemeinde Aldenhoven Mitglied ist, die ebenfalls unter Berücksichtigung des gemeinsam aufgestellten Masterplans eine Abstimmung für sinnvoll und erforderlich halten.	Von der Indeland GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.9	Seitens der Gemeinde Aldenhoven wird somit nochmals auf die Bedeutung einer interkommunal abgestimmten Planung verwiesen.	Im FNP-Änderungsverfahren wurde die Stadt Aldenhoven beteiligt, die Belange wurden entsprechend berücksichtigt. Eine weitere Abstimmung ist nur mit den konkreten Standorten der WEA möglich, die auf FNP-Ebene bzw. bei der Darstellung der Konzentrationszone noch nicht feststehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

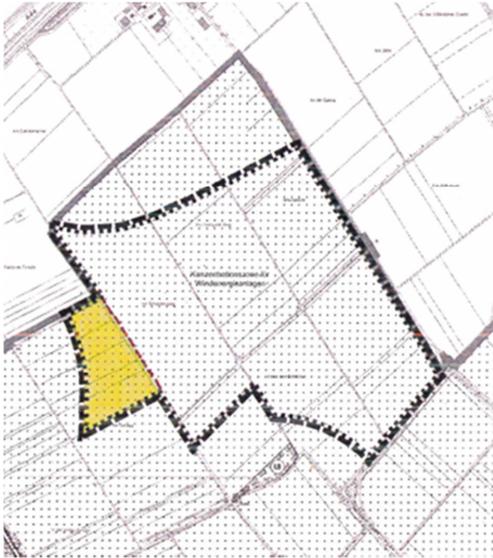
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>7</b>	<b>Kreis Düren, Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 25.11.2014 und 19.03.2015 und 20.04.2015</b>		
7.1	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <b>Teilflächen Nordwestlich Blausteinsee und Nördlich Fronhoven:</b>  <u>Abstände zu Fließgewässern</u>  Die Teilflächen grenzen an bzw. werden von Fließgewässern durchflossen. Bei nachfolgenden Planungen sind ausreichende Abstände zu den Fließgewässern einzuhalten (gem. § 90a Landeswassergesetz (LWG) - Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich nach § 35 BauGB).  <u>Erschließung</u>  Verrohrungen von Fließgewässern sind bei der Erschließung der Gebiete zur WEA-Aufstellung und -Wartung grundsätzlich unzulässig (auch außerhalb des Plangebietes). Dies gilt ebenso für eine Verbreiterung von Wegparzellen in Richtung der Gewässer (auch nur zeitweise). Sollten zusätzliche Querungen eines Gewässers oder eine Verlängerung eines bestehenden Durchlasses erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 LWG zu klären.</p>	<p>Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz werden in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.2	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b>  Bei beiden geplanten Windvorrangzonen sind Vorbelastungen zu berücksichtigen.  <u>Teilfläche NW Blaustein-See</u>  Die bestehenden 6 WEA bei Weiler Langweiler sind als vorhandene Vorbelastung bei den Planungen zu berücksichtigen.  <u>Teilfläche N Fronhoven</u>  Potenzielle Immissionsorte in der Ortschaft Aldenhoven sind durch gewerbliche Nutzungen bereits vorbelastet.</p> <p>Im direkten Anschluss an den hier geplanten Park plant die Gemeinde Aldenhoven eine Windvorrangzone mit insgesamt 8 WEA. Hierzu gab es bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kreis Düren und der</p>	<p>Die Vorbelastungen werden im Rahmen der konkreten Standortplanung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Mindestabstände zur schutzwürdigen Wohnbebauung und die geplanten Konzentrationszonen sind so groß gewählt, dass auch bei Vorbelastungen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationszonen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sowohl die neuen Konzentrationszonen auf Eschweiler Stadtgebiet realisiert werden können als auch Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven möglich sind.</p> <p>Eine geplante neue Konzentrationszone im Anschluss an die geplante Zone „Nördlich Fronhoven“ war bisher bei der Stadt Eschweiler nicht bekannt. In der letzten hier vorgelegten Standortuntersuchung der Gemeinde Aldenhoven</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.3	<p>StädteRegion Aachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden beide Planungen als gleichwertig angesehen, so dass die jeweiligen Planungen Rücksicht auf die Planungen der Nachbarkommune nehmen müssen. Erst bei einer deutlichen Verzögerung bei einer Kommune wird diese notwendige Rücksichtnahme durchbrochen.</p> <p><b><u>Landschaftspflege und Naturschutz</u></b></p> <p>Es ist aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde Düren besonders die kumulative Auswirkung (beim Zusammenwachsen von WEA-Konzentrationszonen über kommunale Grenzen hinweg) und die Barrierewirkung von WEA auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - einschließlich Artenschutz - herauszuarbeiten und bei der Planung entsprechend zu gewichten und einzustellen.</p>	<p>über die potenziellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, 1. Fortschreibung, Stand Dezember 2013 wurde die Potenzialfläche K zwar als geeignet bewertet, aber auf Grund der hohen Bedeutung der Fläche für das Orts- und Landschaftsbild sowie der Freihaltezone für die Entwicklung Aldenhovens nicht zur Ausweisung empfohlen.</p> <p>Mit Schreiben vom 22.12.2014 wurde die Gemeinde Aldenhoven inzwischen u.a. um Übersendung der aktuellen Fassung der „Standortuntersuchung“ und der gefassten Beschlüsse dazu gebeten, s. hierzu auch Stellungnahme zur lfd. Nr. 6.</p> <p>Grundsätzlich wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet, dass durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone Fronhoven ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Da auch in weiteren Planungen der § 44 Abs. 1 BNatSchG angewendet werden muss, ist davon auszugehen, dass auch durch mögliche angrenzende Projekte keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ob und wie kumulative Effekte wirken, ist in der Fachwelt noch relativ wenig erforscht.</p> <p>Die Anzahl der Windenergieanlagen im Umkreis von 5.000 m um die geplanten Konzentrationszonen liefert - überschlägig betrachtet - zunächst keinen Hinweis, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen werden. Sollten vertiefende, nachgelagerte Prüfungen dennoch zu der Erkenntnis führen, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten, existieren geeignete Methoden, um den Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden. Die Konzentrationszone ist groß genug, dass die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulierender Wirkungen mit einem Nachbarwindpark beachtet werden können.</p>	<p>men.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.4	<p><b><u>Kreisentwicklung und -straßen, Sachbereich Tourismus</u></b></p> <p>Im Schwerpunktraum der Tourismus- und Freizeitentwicklung des Indelandes (Bereich um Tagebau Inden mit Indeaue, Blausteinsee, Goltstein-kuppe) erfolgten erhebliche Anstrengungen zur Attraktivierung und zur Schaffung von Freizeitangeboten. Der WEA-Bau in der beabsichtigten Anzahl wird sich deutlich auf die Freizeitqualität des Raumes auswirken - verstärkt durch die Planungen der Gemeinde Aldenhoven nordöstlich eben-</p>	<p>In der Standortuntersuchung sind im Zusammenhang mit der weichen Tabuzone W 13 gerade diese Belange in die Planung eingestellt worden. Mit einem Puffer von mindestens 600 m zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See soll der Erholungs- und Freizeitschwerpunkt so weit als möglich von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch soll das vorhandene und sich entwickelnde Landschaftsbild, der Erholungswert des Sees mit seinem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>falls WEA zu errichten. Diesem Qualitätsverlust sollte mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. die farbliche Gestaltung, Windkraft-Informationstafeln, der dauerhaften Möglichkeit der Besteigung einer WEA, der Verbindung mit Grün- und Blühstreifen, begegnet werden. Diese Maßnahmen sind vertraglich mit dem WEA-Betreiber zu sichern.</p> <p><b>Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 20.04.2015</b>  In Ergänzung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren vom 19.03.2015 bestehen aus folgenden Gründen gegen die FNP-Änderung erhebliche Bedenken:</p>	<p>Umfeld und seinen Einrichtungen und der Tourismus durch Windenergieanlagen nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.  Einem trotzdem möglichen Qualitätsverlust mit weiteren Maßnahmen zu begegnen sollte angestrebt werden, ist aber auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht umsetzbar. Im weiteren Genehmigungsverfahren sollte mit den jeweiligen Betreibern und ggf. in Zusammenarbeit mit der indeland GmbH ein entsprechendes Konzept erarbeitet und vertraglich festgelegt werden.</p>	
7.5	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Zonen „Nordwestlich Blau-steinsee“ und „Nördlich Fronhoven“ teils unmittelbar, teils mit geringem Abstand an die im Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich West“ landschaftsrechtlich festgesetzten Schutzgebiete grenzen.  Weiterhin bildeten diese Flächen im Zusammenhang mit den am „Weiler Hausen“ realisierten Anlagen einen optischen Querriegel sowie eine Barriere für Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Der betroffene Landschaftsraum sei nach Rekultivierung des Tagebaus zum Zweck der Wiederherstellung von Natur und Landschaft als Lebensraum für Flora und Fauna sowie zur ruhigen Erholung für den Menschen entsprechend mit natürlichen, landschaftsprägenden und biotopverbindenden Strukturen / Gehölzelementen entlang von Gewässern (Schlangengraben, Neue Inde) ausgestattet worden und würde auch weiterhin so entwickelt .</p>	<p>Nach aktueller Rechtslage ist selbst innerhalb von Landschaftsschutzgebieten eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich (Einzelfallprüfung), sodass die Lage im Umfeld bzw. angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet keinesfalls gegen die Darstellung als Konzentrationszone spricht. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehene privilegierte Errichtung von WEA im Außenbereich ist eine Errichtung in der Nähe von Schutzgebieten unumgänglich, da der Außenbereich größtenteils unter Landschaftsschutz steht.  Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft / Landschaftsbild“ sowie die Erholungsfunktion (Schutzgut „Menschen“) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung umfassend ermittelt und bewertet und im Umweltbericht als Teil der Begründung dokumentiert (s. dazu Ausführungen im Umweltbericht, Kap. 2.2 und 2.7).  Einem Qualitätsverlust bzgl. der Erholungsfunktion sollte mit weiteren Maßnahmen begegnet werden, ist aber auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht umsetzbar. Im konkreten Genehmigungsverfahren kann eine Berücksichtigung im Rahmen des von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild ermittelt und bewertet und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ersatzmaßnahmen konzipiert werden, erfolgen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.6	<p>Es wird angemerkt, dass die Summationseffekte zum Nachteil der Fauna, insbesondere der Feldvögel und Fledertiere, nicht hinreichend betrachtet wurden. Durch Inanspruchnahme fast aller verbleibenden Agrarflächen</p>	<p>Barrierewirkungen von WEA sind nur für Arten anzunehmen, die ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen. Für Fledermäuse existieren derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass WEA ein Meideverhalten erzeu-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch Windkraft bliebe zwischen den Wohnlagen kaum substanzieller Lebensraum für die Feldfauna, zudem seien die verbleibenden Restflächen nicht in der Lage, anderen Orts verdrängte Individuen aufzunehmen.</p>	<p>gen und WEA somit eine Barrierewirkung entfalten (vgl. Kapitel 5.2.4 in den Fachbeiträgen zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)). Bei den Vögeln, die nach Leitfaden des LANUV ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, wurden im Untersuchungsraum die Wachtel als Brutvogel sowie Weißwangengans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz als Rastvögel festgestellt. Für alle Arten wurde geprüft, ob die Errichtung oder Betrieb der WEA einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere CEF-Maßnahmen für die Wachtel) der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nicht erwartet wird. Insofern werden auch keine Barrierewirkungen erwartet, die als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet werden könnten.</p> <p>Der mögliche Habitatverlust für die meisten Vögel der Feldflur (für die WEA-unempfindlichen Arten wie Feldlerche und Rebhuhn) sowie Fledermäuse beschränkt sich auf die versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. D. h. im Umfeld der geplanten WEA verbleiben viele Flächen, die weiterhin von diesen Arten genutzt werden können. Der Biotopverlust, der durch die Anlage der versiegelten und teilversiegelten (und weiterer Bauflächen) entsteht, wird im Rahmen der Biotopwertbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und muss kompensiert werden.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Summationseffekte durch WEA in den geplanten Konzentrationsflächen werden für Arten, die kein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, nicht erwartet.</p> <p>Darüber hinaus könnte ein Lebensraumverlust entstehen, wenn WEA-empfindliche Vogelarten in Distanzen zu den geplanten WEA vorkommen, in denen sie ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen. Im Rahmen der Kartierungen wurden aus dieser Artengruppe die Wachtel als Brutvogel sowie Weißwangengans, Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz als Rastvögel festgestellt (s. o.). Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Vermeidungsmaßnahmen für Wachteln (Ackerextensivierungen) notwendig werden. Die anderen erwähnten Arten traten so selten auf, bzw. ihre Vorkommen lagen so weit von den geplanten Konzentrationszonen entfernt, dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen nicht erwartet werden. Da für beide Flächen der Eintritt eines Verbotstatbestandes nicht erwartet wird bzw. geeignete Maßnahmen den Eintritt eines Verbotstatbestandes vermeiden wird auch für die Arten, die ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen,</p>	<p>men.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht erwartet, dass artenschutzrechtlich relevante Summationseffekte eintreten werden.</p> <p>Da auch in weiteren Planungen der § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft werden muss, ist davon auszugehen, dass auch durch mögliche angrenzende Projekte keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Hinweise darauf, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen sollten, liegen zzt. nicht vor. Sollten vertiefende, nachgelagerte Prüfungen dennoch zu der Erkenntnis führen, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten, existieren geeignete Methoden, um den Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden.</p>	
<b>8</b>	<b>Stadt Alsdorf, Schreiben vom 04.12.2014 und 18.03.2015</b>		
8.1	<p>Die Teilfläche Nordwestlich Blaustein-See befindet sich in großer räumlicher Nähe zur Wohnbebauung des Stadtteils Warden der Stadt Alsdorf. Die Wardener Bevölkerung sah sich in der Vergangenheit wiederholt durch Planungen benachbarter Kommunen wie z.B. Deponie Eschweiler und Windpark Aldenhoven belastet. Wegen der Höhen der in dieser Fläche potenziell möglichen WEA wird für die Wardener Bevölkerung mit einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung gerechnet.</p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 27.11.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planung bestehen <u>nur dann keine Bedenken</u>, wenn die o.g. Teilfläche um den südwestlichen Teilbereich bis zu dem dort verlaufenden Feldweg reduziert wird. Dadurch würden die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Heckenstrukturen / zur Naherholung frequentierte Wegeverbindung) sowie ein größerer Abstand zum Stadtteil Warden berücksichtigt und die Beeinträchtigung für die Bewohner verringert.</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler wurde ein pauschaler Vorsorgeschutzabstand von 600 m zur vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils Alsdorf-Warden berücksichtigt; dies entspricht - bei WEA von bis zu 200 m - der dreifachen Anlagenhöhe, sodass eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Wahrung der Belange des Immissionsschutzes ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu gehört auch der Nachweis, dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Hierbei sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. U.a. von dieser Lärmprognose sind die konkreten Standorte zukünftig möglicher Windenergieanlagen abhängig.</p> <p>Eine Ausweitung des pauschalen Abstandes zur Wohnbebauung ausschließlich für die Ortslage Alsdorf-Warden ist auf Grund dessen nicht notwendig. Darüber hinaus würde eine solche Vorgehensweise das gesamte Plankonzept der Stadt Eschweiler grundsätzlich in Frage stellen.</p> <p>Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationszonen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. In den Berechnungen wurden die sechs vorhandenen Anlagen - eine WEA auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf und fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven – berücksichtigt. In der geplanten Konzentrationszone „Nordwestlich Blaustein-See“</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.2	<p>Zu reduzierende Teilfläche:</p>  <p><b>Schreiben vom 18.03.2015</b>  im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - soll unter anderem die Teilfläche - Nordwestlich Blaustein-See - als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler dargestellt werden.  Seitens der Stadt Alsdorf wurde diesbezüglich mit Schreiben vom 04.12.2014 mitgeteilt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler am 27.11.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf beraten wurde und gegen die Planungen seitens der Stadt Alsdorf nur dann keine Bedenken bestehen, wenn eine Reduzierung der geplanten Konzentrationszone - Nordwestlich Blaustein- See - erfolgt.  Wie der Stellungnahme der Stadt Eschweiler zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - zu entnehmen ist, wurden diese von der Stadt Alsdorf vorgebrachten Anregungen jedoch nicht in den Planungen berücksichtigt. Zwar erfolgte in der Abwägung eine längere Abhandlung über etwaige Aspekte des Schal-</p>	<p>wurden die Errichtung und der Betrieb von vier WEA zugrunde gelegt. Die schalltechnischen Berechnungen wurden nicht für einzelne Immissionspunkte durchgeführt, sondern als Schallimmissionsraster für den kritischen Beurteilungszeitraum „Nacht“ dargestellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit von 40 dB(A) (Allgemeine Wohngebiete) und von 45 dB(A) (Misch- bzw. Dorfgebiete und Außenbereiche) unterschritten werden.  Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sind demnach die neuen Konzentrationszonen auf Eschweiler Stadtgebiet umsetzbar, s. hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nrn. 6 und 7.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt (s. Kap. 2.2.1 und 2.7.4 des Umweltberichtes); die negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild werden dabei - insbesondere auch aufgrund der Vorbelastung - als nicht erheblich gewertet.</p> <p>s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 8.1</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>immissionsschutzes, auf die örtlichen Aspekte der Naherholung und des Landschaftsbildes wurde jedoch nicht eingegangen. Daher werden nun seitens der Stadt Alsdorf im Rahmen der Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - vorbehaltlich eines entsprechenden neuerlichen Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf am 24.03.2015, Bedenken gegenüber den Planungen der Stadt Eschweiler erhoben.</p> <p>Die geplante Windenergiekonzentrationszone - Nordwestlich Blaustein-See - liegt im Westen zum Teil in einem Bereich, welcher von den Bürgern des angrenzenden Alsdorfer Stadtteils Warden intensiv als Freizeit- und Erholungsbereich genutzt wird (siehe Anlage). Die entlang der vorhandenen Feldwege verlaufenden vier bis fünf Meter hohen Hecken- und Gehölzstrukturen (siehe Anlage) stellen zudem eine raumprägende, natürliche Grenze dar. Diese Grünstrukturen grenzen die von der Stadt Alsdorf zur Reduzierung angeregte Fläche im Westen räumlich von der geplanten Windenergiekonzentrationszone ab. Die Errichtung einer Windenergieanlage auf dieser Teilfläche würde nicht nur die Freizeit und Erholungsfunktion im Umfeld stark einschränken, sondern auch die raumprägende Wirkung der Hecken- und Gehölzstrukturen in der östlichen Ansicht aufheben.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründe findet die geplante Konzentrationszone aus Sicht der Stadt Alsdorf nur nach einer Reduzierung um die genannte Teilfläche im Westen einen räumlichen Abschluss. Es wird daher erneut angefragt, die Fläche gemäß dem beigefügten Vorschlag anzupassen.</p>		
<b>9</b>	<b>Stadt Stolberg (Rhd.), Schreiben vom 01.12.2014 und 18.03.2015</b>		
	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, da die aus fachlicher und rechtlicher Sicht angemessenen und praxisgerechten Abstände eingehalten bzw. deutlich überschritten werden. Es wird um Beteiligung der Stadt Stolberg im weiteren Verfahren gebeten.</p>	Die Stadt Stolberg wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>10</b>	<b>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 24.11.2014 und 19.03.2015</b>		
10.1	<p>Sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden, bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>A 70 Umweltamt Immissionsschutz</b></p> <p>Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken. Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>1. Planvorhaben der Nachbarkommunen</p> <p>Nach vorliegenden Informationen sind auch in den angrenzenden Gemeinden, z.B. der Gemeinde Aldenhoven, FNP-Änderungen zur Ausweitung von WEA-Konzentrationszonen geplant. Es wird empfohlen, entsprechend § 204 BauGB die Planungen aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Der Kreis Düren sowie die Nachbargemeinden im Kreisgebiet Aldenhoven, Inden und Langerwehe, die StädteRegion Aachen sowie die Nachbarstädte in der StädteRegion Alsdorf, Stolberg und Würselen wurden am Planverfahren beteiligt und hatten so die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen im Verfahren einzubringen, s. Stellungnahme zu lfd. Nrn. 6-9.</p> <p>Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Aldenhoven oder eine entsprechende Vereinbarung gem. § 204 BauGB wird seitens der Stadt Eschweiler nicht für notwendig erachtet. Die nach § 34 LPlG durchgeführte Abfrage der Ziele der Raumordnung bei der höheren Verwaltungsbehörde ergab keine Erforderlichkeit für die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans mit einer benachbarten Kommune.</p> <p>Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationszonen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sowohl die neuen Konzentrationszonen auf Eschweiler Stadtgebiet realisiert werden können als auch Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven möglich sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	<p>2. Genehmigungsverfahren</p> <p>WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer Genehmigung nach BImSchG. Die Baugenehmigung wird von der Genehmigung nach BImSchG gebündelt. Insofern werden die geplanten WEA nicht im Baugenehmigungsverfahren genehmigt.</p>	Die Stellungnahme hat keine Relevanz für das hier betrachtete Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.3	<p>3. Lärmimmissionen / Abstände</p> <p>Die im Kap. 5.1 der Begründung aufgeführten Immissionsrichtwerte gelten</p>	Das Kapitel 5.1 der Begründung Teil A wurde entsprechend angepasst.	Die Stellung-

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nach Ziffer 6.1, c der TA Lärm für Kern-, Dorf und Mischgebiete. Nach Ziffer 6.1, d gelten für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete geringere Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Dies kann insbesondere relevant werden für die im Teil B - Umweltbericht beschriebenen Bereiche schutzbedürftiger Bebauung mit geringeren Entfernungen als nach Plankonzept festgesetzt.</p>		<p>nahme wurde berücksichtigt.</p>
10.4	<p>4. Turbulenzproblematik          Bezüglich Kapitel 2.2.1 Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bei zu geringen Abständen zwischen WEA die Gefahr von Turbulenzen besteht, so dass bei Unterschreitung der Mindestabstände geplante WEA gar nicht oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine Relevanz für das hier betrachtete Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Mit Schreiben vom 19.03.2015 werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans erhoben und auf die Stellungnahme vom 27.10.2014 verwiesen. Darüber hinaus wird, bezugnehmend auf die nun vorliegenden Planunterlagen, auf folgende Punkte hingewiesen:</p>		
10.5	<p>Im Bericht der IEL GmbH - Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen am Standort „Eschweiler“, Bericht-Nr. 3 593 - 15 - LI vom 14.01.2015, werden für die geplanten 11 WEA im Bereich „Eschweiler-Fronhoven“ zur Nachtzeit 103 bzw. 104 dB(A) angesetzt. Diese Reduzierung gegenüber dem Tageswert von 108 dB(A) soll vermutlich durch eine Leistungsreduzierung beim Nacht-Betrieb der WEA erreicht werden. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden und auch die Planung für Windenergieanlagen im Bereich Aldenhoven weitergeführt werden kann. Spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist darzulegen, unter Berücksichtigung welcher Ansätze dieser leistungsreduzierte Nacht-Betrieb genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine Relevanz für das hier betrachtete Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.6	<p>Der Begründung Teil 2, Umweltbericht, ist im Kapitel 2.10, Tabelle 7 zu entnehmen, dass Schadstoffeinträge in den Boden bzw. das Grundwasser als umweltverträglich und nicht erheblich eingestuft werden. Im Kapitel 3.2.2 wird diesbezüglich auf die „Anwendung entsprechender Sicherheitsvorrichtungen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine Relevanz für das hier betrachtete Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren definiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen" hingewiesen. Welche „Sicherheitsvorrichtungen" z.B. bei einem Wechsel wassergefährdender Stoffe oder zur Erkennung und Rückhaltung bei einer Leckage geplant sind, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>		
10.7	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b> Es bestehen keine Bedenken. Es wird darum gebeten, den Fachbereich Bodenschutz und Altlasten im Zuge von Baumaßnahmen auf den Altlastenverdachtsflächen zu beteiligen.</p>	<p>WEA mit einer Höhe von mehr als 50 m bedürfen einer Genehmigung nach dem BImSchG. Für Windenergieanlagen im Eschweiler Stadtgebiet ist die StädteRegion Aachen Genehmigungsbehörde. Eine Beteiligung des Fachbereichs Bodenschutz und Altlasten wird von dort aus sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.8	<p><b>Natur und Landschaft</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Darstellung der geplanten vier Konzentrationszonen, wenn die in den Vorrangflächen liegenden, ökologisch wertvollen geschützten Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden und im weiteren Verfahren durch entsprechende, in den verschiedenen Gutachten dargelegte Vermeidungs- (z.B. Bauzeitenbeschränkung, zeitweises Abschalten der Anlagen bzgl. Fledermäuse und Kranich, Monitoring in Gondelhöhe) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen für die Wachtel) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.</p>	<p>In den weiteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konkret in Abstimmung mit den zuständigen Behörden definiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.9	<p>Eine Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich am 28.04.2015 vornehmen. Ich bitte um Vorstellung der Planungen in der Sitzung.</p> <p><b>Mit Schreiben vom 29.04.2015</b> wurde mitgeteilt, dass sich der Landschaftsbeirat in seiner o.g. Sitzung der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde im FNP-Änderungsverfahren mit dem Zusatz angeschlossen hat, dass die neuen südlichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Nordwestlich Blausteinsee“ einen möglichst weiten Abstand zur südlich gelegenen Obstwiese des NABU (Landschaftsplan VII, Geschützter Landschaftsbestandteil „LB Streuobstwiese östlich von Warden“) aufweisen sollen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung des Landschaftsbeirates der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen am 28.04.2015 durch die Verwaltung und die beteiligten Gutachter vorgestellt. Der vom Landschaftsbeirat beschlossene Zusatz zur Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde kann auf der Planungsebene der FNP-Änderung nicht berücksichtigt werden, da deren Inhalt die Flächen-Darstellung von Konzentrationszonen ist. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind nicht Inhalt der FNP-Änderung, sondern können nur im weiteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
10.10	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan VII seit dem 15.10.2014 rechtskräftig ist.</p>	<p>Der Hinweis zur Rechtskraft des Landschaftsplans wurde in der Begründung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>11</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Schreiben vom 26.11.2014</b>		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des LANUV nicht erforderlich ist. In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte, Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen wie z.B. die FFH-Verträglichkeit und die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden.</p> <p>Es wird gebeten, die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhobenen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten dem LANUV zur Auswertung / weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Daten werden dem LANUV zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>12</b>	<b>Amprion GmbH, Schreiben vom 18.11.2014</b>		
	<p>Es wird festgestellt, dass im Bereich der geplanten Konzentrationszonen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und für diesen Bereich aus heutiger Sicht auch keine Planungen zu Höchstspannungsleitungen vorliegen.</p> <p>Es wird gebeten, sich wegen der teilweise betroffenen 110-kV-Hochspannungsleitungen der RWE Deutschland AG an die Westnetz GmbH zu wenden.</p>	<p>Die Westnetz GmbH wurde bereits an der Standortuntersuchung beteiligt und hat in diesem Rahmen über die betroffenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen informiert, die daraufhin entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt werden konnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>13</b>	<b>Regionetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei geplanten Anpflanzungen</p>	<p>Die Hinweise können nicht im FNP-Änderungsverfahren, sondern erst im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabeln seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinien erfolgen müssen und durch Anpassung von Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens vor der Bauausführung gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der Regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzanweisung über die Internetplanauskunft einzuholen sind.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Regionetz GmbH wurde am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<b>14</b>	<b>RWE Power AG, Schreiben vom 27.11.2014</b>		
14.1	<p>Es wird folgendes mitgeteilt / folgende Hinweise werden gegeben:</p> <p><b>Teilflächen 1 bis 3</b>          („Nordwestlich Blaustein-See“, „Nördlich Fronhoven“, „Repowering Nördlich Kraftwerk“)          In diesen Bereichen steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell bei der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen folgende Gegebenheiten zu beachten:          Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der jeweiligen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.          Im Kippenbereich sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen (groß- bzw. kleinräumige Setzungen des aufgeschütteten Bodens) zu berücksichtigen.          Versickerungsanlagen auf Kippenböden mit konzentrierten Versickerungen müssen einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen, um schadensauslösende Setzungen zu vermeiden.</p>	<p>Aus der Stellungnahme der RWE Power AG im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - vom 09.12.2014 geht hervor, dass die aufgeführten Hinweise auch für die Teilfläche 4 „Repowering Halde Nierchen“ der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – zutreffen.</p> <p>Alle vier Teilflächen wurden im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Die Erläuterungen zur Kennzeichnung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darum gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplans aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</li> <li>- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</li> </ul>		
14.2	<p><b><u>Teilfläche 1 „Nordwestlich Blaustein-See“</u></b>  Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen, die im Bestand zu erhalten sowie bei Baumaßnahmen zu sichern sind und deren jeweilige Zugänglichkeit zu gewährleisten ist.</p> <p>Zudem sind Dränagen zu berücksichtigen. Eine Beteiligung des zuständigen Wasser- und Bodenverbands Zukunft wird empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis auf aktive Grundwassermessstellen in der Konzentrationszone „Nordwestlich Blaustein-See“ wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Zukunft wird im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
14.3	<p><b><u>Teilfläche 2 „Nördlich Fronhoven“</u></b>  Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen, die im Bestand zu erhalten sowie bei Baumaßnahmen zu sichern sind und deren jeweilige Zugänglichkeit zu gewährleisten ist.</p> <p>Für die in Teilfläche 2 befindliche Rohwassertransportleitung DN 450 ist das Wasserwerk Aldenhoven zuständig.</p> <p>Eigentumsflächen der RWE Power AG sind betroffen. Über die Zuständig-</p>	<p>Der Hinweis auf aktive Grundwassermessstellen in der Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Wasserwerk Aldenhoven wurde am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Abteilung PEO-LL der RWE Power AG wurde am weiteren Verfahren be-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14.4	<p>keiten wird informiert.</p> <p><b>Teilfläche 3 "Repowering Nördlich Kraftwerk"</b>  In der Nähe befinden sich bereits angelegte ökologische Ausgleichsflächen für das Industriegebiet Inden / Weisweiler, B-Plan 262 (- Am Grachtweg -), deren Nutzung bei weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>teilt.</p> <p>Die Ausgleichsflächen für das interkommunale Industriegebiet „Am Grachtweg“ liegen auf Indener Gemeindegebiet und auf Eschweiler Stadtgebiet. Die Flächen auf Eschweiler Stadtgebiet sind im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Konkret handelt es sich dabei um Teilbereiche der Waldfläche nördlich des Kraftwerks. Auf diesen Flächen wurden Maßnahmen durchgeführt, die die Lebensraumverluste kompensieren sollen. Dies wurde in der Planung zur 2. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.5	<p>Aus schalltechnischer Sicht sind die für die Realisierung erforderlichen und die dem o.g. Industriegebiet zugeteilten Schallkontingente zu berücksichtigen.</p>	<p>Im vorhandenen Vorranggebiet „Nördlich Kraftwerk“ wurden 2006 zwei 2-MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m aufgestellt. Der Ersatz dieser Anlagen ist nach ca. 20 Jahren, also nicht vor 2026, wahrscheinlich. Darüber hinaus lässt die Größe des bestehenden Vorranggebietes die Errichtung von weiteren Anlagen zu. Allerdings ist bereits das vorhandene Vorranggebiet durch die bestehende Freileitung mit ihrem Schutzstreifen eingeschränkt. Das Industriegebiet „Am Grachtweg“ liegt ca. 1 km östlich der Konzentrationszone „Nördlich Kraftwerk“. Relevant für die Lärmbetrachtung der Windenergieanlagen sind aber in erster Linie die direkt benachbarte „Industrie- &amp; Gewerbepark Eschweiler“ und die landwirtschaftlichen Hofstellen „Am Hagelkreuz“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
14.6	<p>Der Betrieb des nahe gelegenen Kraftwerks Weisweiler darf nicht beeinträchtigt werden und dessen betriebliche Anlagen sind bei möglichen Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Flächen des Kraftwerkstandortes wurden im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens berücksichtigt. Die Belange des Betriebes bzw. der betrieblichen Anlagen können erst im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG betrachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.7	<p>Eigentumsflächen der RWE Power AG sind betroffen.</p>	<p>Die Abteilung PEO-LL der RWE Power AG wurde am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Die vorhandene 110-kV-Freileitung wird stellvertretend durch die Westnetz GmbH betreut; um deren Beteiligung wird gebeten. Es werden Bedingungen genannt, die hinsichtlich der Freileitungen erfüllt sein müssen.</p>	<p>Bereits in der Standortuntersuchung der potenziellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird im Kap. „3.3.2 Repowering Nördlich Kraftwerk“ auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene Freileitung mit ihrem Schutzstreifen hingewiesen und die Westnetz GmbH im informellen Beteiligungsverfahren zu dieser Standortunter-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14.9	<p><b><u>Teilfläche 4 „Repowering Halde Nierchen“</u></b>  Durch ein mögliches Repowering darf der Betrieb des Kraftwerks Weisweiler nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>suchung beteiligt. Die Westnetz GmbH hat in diesem Rahmen über die betroffenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen informiert.</p> <p>s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 14.6</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>